

achtung dieser Vorschrift veranlaßt, obige Anordnung zu erneuern und sämtliche hiesige Einwohner wiederholt aufzufordern, jeden derartigen Fall so schnell als möglich entweder im nächsten Sicherheitspolizeibezirks-Büreau oder im Polizeigebäude selbst zur Anzeige zu bringen. Contraventionen ziehen nach Befinden Bestrafung nach sich. Bekanntmachung vom 3. Juli 1865.

8) Nach den gemachten Wahrnehmungen hat nicht nur das Betteln der Kinder, sondern auch das Hausiren derselben mit verschiedenen Verkaufsgegenständen, als Backwerk, Blumensträußchen u. namentlich in öffentlichen Wirthschaften wieder in auffälliger Weise überhand genommen. Die K. Polizei-Direction sieht sich daher veranlaßt, das hierauf bezügliche, wiederholt veröffentlichte Verbot von Neuem einzuschärfen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß nicht allein gegen die Kinder, die solchen Handel treiben oder bettelnd in der Stadt umherziehen, unnachsichtlich mit Strafen vorgegangen wird, sondern daß auch Eltern und solche Personen, denen Kinder zur Aufsicht anvertraut sind, die aber

ihre Kinder zum Hausiren oder Betteln ausfenden oder sie auch nur nicht gehörig überwachen, Haftstrafe von 1—14 Tagen, beziehentlich die Wegweisung von Dresden zu gewärtigen haben, falls nicht wegen des verübten Bettelns die in der Armenordnung vorgesehenen höheren Strafen in Anwendung gebracht werden. Gleichzeitig werden auch die Inhaber von Gast- und Schankwirthschaften aufgefordert, in ihren Localen den obenerwähnten Handel der Kinder nicht zu gestatten, widrigenfalls auch gegen sie mit Strafen vorgegangen werden müßte. Bef. v. 23. März 1870.

9) Zufolge einer vom Kgl. Finanzministerium ergangenen Verordnung ist das Aufstellen von Wagen und Karren, sowie das Ablagern von Steinstückchen, Kehricht und sonstigem Abraum auf dem zwischen der Augustusbrücke und dem Blockhausgäßchen Neustädter Seite gelegenen fiskalischen Ausschiffungsplatze unter Androhung von 20 Neugroschen Geldstrafe für jede Zuwiderhandlung verboten. Bef. v. 18. Novbr. 1868.

## Allgemeine Bemerkungen.

1. Soweit die in den vorstehenden sicherheitspolizeilichen Bestimmungen erwähnten Uebertretungen in dem Reichs-Strafgesetzbuche Aufnahme gefunden, haben selbstverständlich statt der für diese Uebertretungen angedrohten Strafen die in dem angezogenen Strafgesetzbuche hierfür festgesetzten Strafen Anwendung zu leiden.

2. Die in einigen Bekanntmachungen und Regulativen vorkommenden, mit „Zoll“, „Eile“ u. bezeichneten Größen bedürfen noch der Umwandlung nach dem neuen Maßsystem.